

# Wiesenvogelschutz in der Düffel

## Umsetzung des § 44 (4) BNatSchG in 2023

(Stand: 15.12.2022)

### 1. Rechtsgrundlage

#### § 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten<sup>1</sup>,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

### 2. Regeln für den Wiesenvogelschutz

In der Zeit vom 15. März bis 15. Juni (und je nach Witterung auch darüber hinaus) ist in den farblich hinterlegten Bereichen (Kartierkulisse) mit dem Vorkommen von Uferschnepfen (sowie den ebenso streng geschützten Großen Brachvögeln und Rotschenkeln) zu rechnen.



Uferschnepfe



Großer Brachvogel



Rotschenkel (Fotos: D. Möller)

<sup>1</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung der Vorschrift eine Strafverfolgung bzw. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht ausgeschlossen werden kann. Außerdem kann eine Nichtbeachtung einen Cross-Compliance Verstoß darstellen.

Die **Kartierkulisse** umfasst die Bereiche, in denen in den letzten Jahren Vorkommen von Uferschnepfen und andere Wiesenvögeln festgestellt wurden. Hier ist auch im Jahr 2021 mit dem Auftreten von Wiesenvögeln zu rechnen.

**Grau** dargestellt sind Flächen der öffentlichen Hand und des Naturschutzbundes. Hier erfolgt ein abgestimmtes Management nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes.

**Blau** dargestellt sind zu Naturschutzzwecken erworbene Flächen des Kreises Kleve. Auch diese sind mit entsprechenden Auflagen und Bewirtschaftungsbeschränkungen verpachtet.

**Gelbe** Flächen (in der Regel Privatflächen)

- Kartierung durch die vom Kleve Kreis beauftragten Kartierer ab Mitte März.
- Bewirtschaftung zunächst frei, solange keine Wiesenvögel beobachtet werden. Schleppen und Walzen sollte nach Möglichkeit bis zum 15.03. durchgeführt sein.
- Bei Revierverhalten/Nestbauverhalten/Gelege (durch Kartierer /Kreis Kleve bestätigt):
  - ➔ Bewirtschaftungsruhe und Freigabe der (Teil-)Flächen erst nach dem Ende der Brutzeit, d.h. nach Verlassen der Fläche durch die Alt- und Jungvögel (durch Kreis Kleve auf Empfehlung des Kartierers veranlasst).
  - ➔ Auf Ackerflächen sind lediglich Mineral-Düngung (aber keine Gülle) und Pflanzenschutzmittel erlaubt, unter Schonung vorhandener Gelege.

**Weiß**e Flächen (außerhalb der Kartierkulisse)

Hier erfolgt keine Kartierung mit gezielter Gelegesuche im Auftrag des Kreises. Sollten Brutvorkommen festgestellt werden (Revierverhalten/Nestbauverhalten/ Gelege) gelten die gleichen Regeln wie für die gelben Flächen.

### **Gelegeschutz**

Nach Kennzeichnung des Gelegestandortes durch die Kartierer wird ein Bereich von etwa 70 x 70 m um das Nest nicht gemäht, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Die Mahd der Restfläche sollte vor dem Schlüpfen der Küken erfolgen.

### **Kükenschutz**

Nachdem die Jungvögel das Nest verlassen haben, sollten die Flächen wie folgt gemäht werden:

- Mahd nicht zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
- Mahd von innen nach außen bzw. von einer Seite aus

Werden auf einzelnen Flächen Wiesenvögel mit noch nicht flüggen Jungvögeln festgestellt, kann es zu kurzzeitigen Flächensperrungen kommen.

Für die Bereiche, in denen in den letzten Jahren regelmäßig Wiesenvögel gebrütet haben, empfiehlt sich von vorneherein ein Vertrag mit der UNB, da für diese Bereiche mit hoher Wahrscheinlichkeit Flächensperrungen zu erwarten sind.